

# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft

# UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüstheuterode

Jahrgang 33

Samstag, den 26. August 2023

Nummer 6

### Gemeinde Schönhagen

- Der Bürgermeister -

8. August 2023

#### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Schönhagen nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

#### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 10/2023 vom 5. Juli 2023 hat der Gemeinderat die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushalts-

jahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen.

- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 25. Juli 2023 die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie den 1. Nachtragshaushaltsplan genehmigt.

#### III. Auslegungshinweis

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt vom **26. August** bis **12. September 2023** während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Stitz  
Bürgermeister

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schönhagen, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), erlässt die Gemeinde Schönhagen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
				gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
		EUR	EUR	EUR	EUR
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>					
die Einnahmen		10.000	800	201.400	210.600
die Ausgaben		11.200	2.000	201.400	210.600
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>					
die Einnahmen		37.200	200	172.700	209.700
die Ausgaben		42.700	5.700	172.700	209.700

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Steuersätze werden nicht geändert.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

**§ 6**

Es gilt der am 5. Juli 2023 beschlossene Stellenplan.

**§ 7**

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Schönhagen, 8. August 2023

**Stitz Bürgermeister**

(Siegel)

## Veröffentlichung der Schautermine des Gewässerunterhaltungsverbandes Leine/Frieda/Rosoppe

### Mitteilung der festgesetzten Termine zur Durchführung der Verbandsschauen im Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe



Der Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe (GUV LFR) führt, gem. § 7 Abs. 1 Verbandssatzung, in Zusammenarbeit mit den Schaubeauftragten des Verbandes einmal im Jahr eine öffentliche Verbandsschau zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen durch.

Durch den Vorstand wurde die Verbandsschau gem. § 7 Abs. 3 Verbandssatzung in Schaubereiche analog zu den zehn politischen Regionen des Vorstandes untergliedert, zu dem je ein Schaubeauftragter bestellt ist.

Interessierte Bürger sind hiermit recht herzlich zur Teilnahme an den Verbandsschauen eingeladen. Die Schautermine und Treffpunkte können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Schaubereich:	Schautermin:	Treffpunkt:
VG Uder	20.11.2023	Verwaltungssitz VG Uder

## Mahd an Gewässern II. Ordnung



Viele Fragen erreichen uns seit der Gründung der Gewässerunterhaltungsverbände 2019 bzgl. der Mahdarbeiten an Gewässern II. Ordnung in Thüringen. Warum wird nicht mehr so oft gemäht? Warum wird nur eine Seite gemäht? Wieso sehen die Böschungen so „unordentlich“ aus? Was hat das mit Hochwasserschutz zu tun?

Der Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe hat ca. 750 Verbands-km, die gepflegt werden müssen. Dabei gibt es weitere Unterschiede als nur inner- oder außerorts, es geht um Hochwasserschutz, Verkehrssicherung und natürlich um die Gewässerökologie. Es ist an vielen Orten auch eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers gewollt, dort ist bspw. keine Mahd erforderlich. Dabei geht es nicht nur um die Entwicklung der Gewässer entsprechend der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, sondern auch um die Entwicklung der Artenvielfalt. Durch eine schonende Gewässerunterhaltung kann in vielen Gewässern eine deutliche Verbesserung des ökologischen Zustands erreicht werden.

In den Bereichen, in denen eine jährliche Mahd erforderlich ist, wird auf den Insekten- und Vogelschutz Rücksicht genommen. Der Zeitraum der Mahdarbeiten begrenzt sich dabei auf Mitte Juli bis Ende Oktober und darf auch nur so weit erfolgen, wie es für den ordnungsgemäßen Abfluss des Wassers notwendig ist. Hochstauden bspw. dürfen sogar erst ab September gemäht werden, Schilf hingegen in der Zeit von Oktober bis Februar.

Die immer sehr subjektive „Schönheit und Sauberkeit“ am Gewässer ist nicht Ziel der Gewässerunterhaltung. Eine Mahd außerhalb der naturschutzrechtlich vorgegebenen Zeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sollen Böschungen, die aus naturschutzrechtlicher Sicht vertretbar sind, zwei- bzw. mehrfach im Jahr gemäht werden und ist dies ausschließlich aus Gründen der Ästhetik gewünscht, so sind dies Leistungen, die über eine angemessene, ökologische Gewässerunterhaltung hinausgehen und werden als Erschwernisarbeiten gewertet. Für solche geleisteten Mehraufwendungen wird unser Verband zukünftig verstärkt sogenannte Erschwernisbeiträge per Bescheid festsetzen. Liegt unserer Meinung nach ein Erschwernis vor, so informieren wir die Betroffenen vorab.

Es erreichen uns auch viele Fragen hinsichtlich des Hochwasserschutzes bzw. der hohen Pegelstände nach Starkregenereignissen. Der Abfluss in gefährdeten Bereichen ist an den Gewässern II. Ordnung unsererseits gewährleistet. Das hochstehende Gras legt sich durch die Kraft des Wassers um und es kann in seinem vorgesehenen Bachbett abfließen. Rasen ist schlichtweg hydraulisch unwirksam. Probleme entstehen dann, wenn Anwohner eigenmächtig die Böschungen mähen, Hecken oder Bäume beschneiden und dabei sämtliches Schnittgut im Gewässer oder an den Ufern liegen lassen.

Das Wasser reißt bei höheren Pegelständen das Schnittgut mit und verstopft in der nächsten Engstelle, sei es eine Verrohrung oder eine Brücke, den Gewässerquerschnitt. Rückstau und Überschwemmungen sind die Folge. Drohen Gehölze oder Müll, etc. den Abfluss zu behindern, werden diese weiterhin von unserem Team aus qualifizierten Flussarbeiten beräumt, wann immer es notwendig ist.

Abschließend ist zu sagen, dass die Mahd nicht aus optischen Gründen erfolgt. Es geht um die hydraulische Leistungsfähigkeit, um mögliche hohe Abflüsse infolge langanhaltender Regenfälle zu gewährleisten. Sturzfluten infolge von sehr kurzen, intensiven Regenfällen können auch durch hydraulisch leistungsfähige Bachläufe nicht immer verhindert werden.

Trotz unserer täglichen Präsenz im Verbandsgebiet sind uns nicht alle kurzfristig auftretenden Problemfälle bekannt, weshalb wir immer auch auf Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen sind. Weiterhin sei gesagt, dass die generelle Unterhaltungspflicht der Gewässer II. Ordnung bei den Gewässerunterhaltungsverbänden liegt und nicht bei den Kommunen. Der/die Bürgermeister|in ist also bei Problemen am Gewässer schlichtweg falsch adressiert.



## Impressum

### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder

Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -10

Fax: 03 60 83/4 80 24

E-Mail: redaktion@vg-uder.de

Internet: www.vg-uder.de

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** der Vorsitzende der VG Uder

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170

/ 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, wenn Amtliches bekannt zu machen ist. Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2800 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt.

**Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.



